

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

8. Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

leitung und unterzieht diese Lehrübungen gemeinsam mit dem Klassenlehrer einer Besprechung.

8.

Nach Umlauf eines Jahres hat der auszubildende Lehrer in einer vorher bestimmten Klasse in Gegenwart des Anstaltsleiters, des einführenden Lehrers und des Klassenlehrers eine Lehrprobe zu halten. Über das Ergebnis ist an das Unterrichtsministerium zu berichten. Dabei hat sich der Anstaltsleiter unter Vorlage der gefertigten schriftlichen Arbeiten über den Grad der erlangten Ausbildung des Lehrers und seine Vereigenenschaftung für den Beruf als Taubstummenlehrer eingehend zu äußern.

9.

Wenn die Ergebnisse des ersten Jahres befriedigend sind, erfolgt die Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an die Taubstummenanstalt in Heidelberg. Dabei soll nach Tüchtigkeit Gelegenheit geboten werden, zweckdienliche Vorlesungen an der Hochschule aus dem Gebiet der Psychologie und Physiologie zu hören und die Kenntnisse einer neueren Fremdsprache, besonders nach der phonetischen Seite, zu erweitern.

10.

Am Ende des zweiten Jahres hat der Anstaltsleiter über die von den einzelnen Lehrern erlangte Ausbildung und den hierbei betätigten Fleiß an das Unterrichtsministerium zu berichten.

8. Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1918.)

Die Prüfung der Blindenlehrer betreffend.

SchBl. Nr. 35.

Erfordernis der Prüfung.

§ 1.

Die etatmäßige Anstellung der Lehrer an der staatlichen Blindenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung für Blindenlehrer abhängig.

Zu der Prüfung werden auch Frauen zugelassen.

Abhaltung nach Bedarf.

§ 2.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten.

Das Unterrichtsministerium bestimmt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung und gibt beides im Schulverordnungsblatt bekannt.

Prüfungsausschuß.

§ 3.

Die Prüfung wird von einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgenommen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzenden,
2. dem Leiter und einem weiteren Lehrer der staatlichen Blindenanstalt,
3. einem Augenarzt.

Voraussetzungen für die Zulassung.

§ 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten,
2. der Ablegung der Dienstprüfung (§ 46 des Schulgesetzes),
3. einer zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildung an der staatlichen Blindenanstalt, verbunden mit dem Besuch fachwissenschaftlicher Vorlesungen an der Hochschule.

Von der vollständigen Erfüllung vorstehender Bedingungen kann aus besonderen Gründen Nachsicht erteilt werden.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Gesuch um Zulassung.

§ 5.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis und Wohnort des Bewerbers, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, sowie eine eingehende Darstellung über die Art und den Umfang der beruflichen Vorbildung,
2. die in § 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Nachweise,
3. wenn der Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs nicht im öffentlichen Schuldienst steht, ein Leummundzeugnis.

Die vorgesetzte Behörde hat sich bei der Vorlage des Gesuchs über den Gesuchsteller dienstlich zu äußern.

Zulassung. Hausarbeit.

§ 6.

Das Unterrichtsministerium übersendet dem Bewerber gleichzeitig mit der Entschliegung über die Zulassung zur Prüfung die

Aufgabe über die schriftliche Hausarbeit (§ 8 Ziffer 1). Mit der Zustellung der Hausaufgabe gilt die Prüfung als begonnen.

Die Zulassung kann versagt oder die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten. Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn seit Beendigung der in § 4 Ziffer 3 bezeichneten Ausbildung mehr als 2 Jahre verstrichen sind und in der Zwischenzeit eine Prüfung stattgefunden hat.

Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

Einteilung der Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die theoretische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Schriftliche Prüfung.

§ 8.

Zur schriftlichen Prüfung gehört:

1. die häusliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder aus einem der in § 9 genannten Gebiete. Der Arbeit ist ein genaues Verzeichnis der benützten Hilfsmittel, sowie die Versicherung beizufügen, daß sie selbständig ohne fremde Hilfe gefertigt wurde;
2. eine ohne Bemüzung von Hilfsmitteln unter Aufsicht zu fertigende Arbeit aus der Methodik des Blindenunterrichts.

Mündliche Prüfung.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, besonders der Sehwerkzeuge, der Organe des Tastsinnes und des Gehörs, auf die Kenntnis vom Nervensystem, auf die Maßnahmen zur Gewinnung von Raumvorstellungen, der Orientierungsfähigkeit und damit der körperlichen Selbständigkeit, auf die wichtigsten Ursachen und Folgen der Blindheit, auf die Eigenart, die besondere körperliche und geistige Entwicklung der Blinden, der Früh- und Späterblindeten, der völlig Lichtlosen und der hochgradig Schwachsichtigen, auf die Besonderheiten psychopathischer schwachsinniger Blinden, auf die Behandlung von Taub-

stummblinden und auf die besonderen Aufgaben der intellektuellen, der sittlich-religiösen Erziehung, auf die Maßnahmen zur Gemüts-, Willens- und Charakterbildung der Blinden durch die Anstalt.

2. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Blindenschule, einschließlich Handfertigkeitunterricht, Kenntnisse der Lehr-, Lern- und Beschäftigungsmittel und der Schriftarten für Blinde,
3. das Wesentliche aus der Geschichte und Literatur der Blindenbildung, badische und außerbadische Veranstellungen zur Blindenbildung. Die neuesten Bestrebungen zur Förderung der Blinden in unterrichtlicher, erzieherischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Praktische Prüfung.

§ 10.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe.

Die Aufgabe der Lehrprobe wird dem zu Prüfenden so zeitig zugestellt, daß es ihm möglich ist, sie schriftlich zu bearbeiten und die Ausarbeitung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

Prüfungszeugnis.

§ 11.

Das Unterrichtsministerium entscheidet über das Ergebnis der Prüfung auf Antrag des Prüfungsausschusses und stellt den für bestanden Erklärten hierüber Zeugnisse mit der Gesamtnote sehr gut, gut, ziemlich gut und hinlänglich aus.

Wiederholungsprüfung.

§ 12.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann einmal zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Prüfungsgebühr.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 M. Sie wird gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung erhoben.

Die Prüfungsgebühr beträgt nach der VO. des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1924 (MBl. 1925 Nr. 1) 40 R.M.